

Der richtige Trennungzeitpunkt aus familien- und steuerrechtlicher Sicht

Eheleute sollten, wenn möglich, bei einer Trennung auf den genauen Zeitpunkt achten. Denn nur noch im Jahr der Trennung können sie die bisherigen Steuerklassen beibehalten und eine gemeinsame steuerliche Veranlagung Ihrer Einkünfte zur Lohn- bzw. Einkommensteuer wählen.

Die gemeinsame steuerliche Veranlagung führt dazu, dass die Eheleute wie ein einziger Steuerpflichtiger behandelt werden. Die Einkommensteuer wird dann nach der günstigen Splittingtabelle berechnet.

In dem Jahr, in dem die Eheleute dauerhaft voneinander getrennt leben, werden sie vom Finanzamt steuerlich nicht mehr wie Ehegatten behandelt, sondern ähnlich wie Ledige. Deshalb müssen auch die Steuerklassen beider Eheleute ab dem 01.01. des Jahres nach der Trennung jeweils auf Steuerklasse I (ohne Kinder) oder auf Steuerklasse II (wenn Kinder im Haushalt wohnen) geändert werden. Das kann beim Wechsel von Steuerklasse III auf I einen erheblich höheren Lohnsteuerabzug bedeuten, als noch im Vorjahr. Demnach reduziert sich das Nettoeinkommen oft erheblich.

Ein Beispiel: Trennen sich die Eheleute am 14.01.2008, so kann bis einschließlich 31.12.2008 steuerlich alles so bleiben, wie vor der Trennung. Erst ab 01.01.2009 müssten die Steuerklassen gewechselt und die getrennte steuerliche Veranlagung für das Jahr 2009 vorgenommen werden. Das gleiche Ergebnis erzielt man bei einer Trennung am 14.12.2008!

Eheleute, die in der Trennungszeit einen Versöhnungsversuch unternehmen, genießen für dieses Jahr die steuerlichen Vorzüge für Eheleute, wenn die Versöhnung im Jahr nach der Trennung stattfindet, auch, wenn die Versöhnung scheitert. Denn dann liegt in diesem Jahr kein dauerhaftes Getrenntleben im steuerrechtlichen Sinne mehr vor. Der Versöhnungsversuch sollte aber aus steuerlicher Sicht mindestens drei bis vier Wochen andauern und nach außen erkennbar sein (Wohnungsaufgabe und Rückkehr in gemeinsamen Haushalt u.ä.). Aus familienrechtlicher Sicht stoppt i.d.R. ein kurzfristiger Versöhnungsversuch das für die Scheidung erforderliche Trennungsjahr nicht, sondern unterbricht es nur.

Eine Trennung zum Jahresende sollte also gut überlegt werden. Wann und ob eine Trennung im Rechtssinne überhaupt vorliegt und welche Konsequenzen das familienrechtlich hat, darüber sollten Sie sich auf jeden Fall durch einen Rechtsanwalt beraten lassen, um keine unnötigen finanziellen Nachteile zu erleiden.